

H a u s o r d n u n g

zur Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Goldenen Saales

§ 1 Hausrecht

Die nachfolgenden Festlegungen gelten für alle Veranstaltungen. Gemäß § 66 Abs. 1 des KVG LSA obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen das Hausrecht, mit Ausnahme von Rats- und Ausschusssitzungen. Für diese übt nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadt Sangerhausen der jeweilige Vorsitzende das Hausrecht aus.

Dem Oberbürgermeister oder einem von der Stadt Sangerhausen Beauftragten ist während der genehmigten Benutzung jederzeit ungehindert Eintritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die im Goldenen Saal durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Der Nutzer darf nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Der Nutzer ist ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht berechtigt, den Gebrauch der Räumlichkeiten einem Dritten zu überlassen. Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz, sind zu beachten.

Personen, welche die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von dem jeweiligen Verantwortlichen aus dem Goldenen Saal zu verweisen. Die Nichtbeachtung der entsprechenden Anweisungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 2 Reinigung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Goldenen Saales obliegt die Reinigung des Saales sowie der Nebenräume der Stadt Sangerhausen.

Eingebrachte Gegenstände wie z.B. Flaschen oder Blumen sind auf Kosten des Nutzers zu entsorgen. Gleiches gilt für anfallenden Müll, welcher nach § 6 Abs. 3 der Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Goldenen Saales eigenständig und auf eigene Kosten zu entsorgen ist.

Wird mitgebrachtes Einweggeschirr benutzt, ist dieses nach Verschmutzung gleichfalls durch den Nutzer zu entsorgen, aus dem Goldenen Saal zu entfernen und im eigenen Hausmüll zu entsorgen.

Sollte der geschlossene Vertrag die Nutzung der Küchenausstattung beinhalten, so ist das benutzte Geschirr zu reinigen und wieder in die entsprechenden Schränke zurückzustellen.

Geht etwaiges vorhandenes Geschirr zu Bruch oder verloren, behält sich die Stadt Sangerhausen vor, auf Kosten des Nutzers dieses adäquat zu ersetzen.

§ 3 Nutzerpflichten

Das vorhandene Mobiliar sowie die genutzte Technik sind durch den Nutzer pfleglich zu behandeln.

Stellt der Eigentümer nach erfolgter Nutzung Schäden am überlassenen Mobiliar sowie der Technik fest, erfolgt ein entsprechender Ersatz durch den Eigentümer. Dem Nutzer werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Das auf- und zuschließen für die entsprechende Veranstaltung obliegt der Stadt Sangerhausen.

Das Betreten anderer als der überlassenen Räumlichkeit des Goldenen Saales ist untersagt.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Die Nutzungszeiten für den Goldenen Saal enden prinzipiell an allen Wochentagen um 21.00 Uhr. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.

Es ist zum Schutz der Anlieger nicht gestattet, die das Gebäude umgebende Außenfläche für Veranstaltungen zu benutzen.

Im Goldenen Saal sowie den dazugehörigen Räumlichkeiten besteht prinzipiell Rauchverbot. Eine Zuwiderhandlung zieht ein zukünftiges Nutzungsverbot nach sich.

Des Weiteren obliegt es dem Eigentümer, die Beseitigung der dadurch entstandenen Schäden (auch Geruchseinschränkungen) auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.

§ 4 Haftung

Der Nutzer hat Schäden an der Räumlichkeit bei Feststellung vor Übergabe umgehend bei der Stadtverwaltung, Referat Organisation und Wahlen anzuzeigen.

Für Schäden, die durch eine verspätete Anzeige entstehen, haftet der Nutzer.

Der Nutzer hat der Stadt Sangerhausen auch Schäden zu ersetzen, die er durch Verletzung seiner Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht hat.

In gleicher Weise haftet der Nutzer für alle Schäden, welche von ihm oder durch Besucher sowie sonstige Personen, welche im Zusammenhang mit dem Nutzer sowie dessen Veranstaltung stehen, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden.

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung des Goldenen Saales entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Sangerhausen nur ein, wenn der Stadt Sangerhausen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.